



## Kindersicherung in Kraftfahrzeugen



### 1. Warum muss ich mein Kind im Auto sichern?

So wie der Gurt für Erwachsene der "Lebensretter Nr. 1" im Straßenverkehr ist, so schützen die besonderen Rückhalteeinrichtungen, also Kindersitze oder Sitzerrhöhungen, die schwächsten Verkehrsteilnehmer.

Die besten Sicherheitseinrichtungen nützen allerdings wenig, wenn sie durch rasanten und rücksichtslosen Fahrstil wieder zunichte gemacht werden.

Deshalb: Fahren Sie mit Vorsicht und Rücksicht!

### 2. Wie sichere ich meine Kinder?

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen mit besonderen Rückhalteeinrichtungen gesichert werden.
- Kinder, die älter oder größer sind, müssen mit dem regulären Gurt gesichert werden.

Achten Sie aber darauf, dass der Gurt nicht über die Halspartie des Kindes läuft. Viele Sicherheitsgurte sind höhenverstellbar und lassen sich an Körpergrößen auch unter 150 cm anpassen.

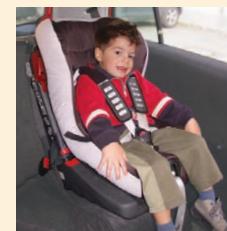
### 3. Woran erkenne ich, dass eine Rückhalteeinrichtung geprüft und zugelassen wurde?

Sie dürfen nur zugelassene Rückhalteeinrichtungen verwenden. Kennzeichen für die Zulassung ist das "E". Das Zeichen muss deutlich lesbar, dauerhaft und verschleißfest an der Rückhalteeinrichtung (Kindersitz oder Sitzerrhöhung) angebracht sein. Es findet sich meist auf einem orangefarbenen Etikett mit Angabe der Gewichtsklasse und dem Herstellernamen (siehe letzte Seite).

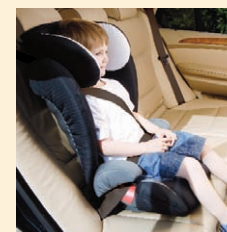
### 4. Welche Arten von Rückhalte- einrichtungen gibt es?



KLASSE 0/0+  
Reboard-Sitze  
Babyschalen  
Babywannen



KLASSE I  
Vorwärtsgerichtete  
Kindersitze mit und  
ohne Fangkörper



KLASSE II/III  
3-Punkt-Gurt-Systeme  
5-Punkt-Gurt-Systeme  
Sitzerrhöhungen mit und  
ohne Schlafstütze

Es gibt auch Sitze, die für mehrere Klassen geeignet sind.

## 5. Welche Gewichtsklassen gibt es? Was bedeuten sie?

Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden in verschiedene "Gewichtsklassen" eingeteilt:

- Klasse 0: Körpergewicht bis 10 kg (etwa bis 9 Monate)
- Klasse 0+: Körpergewicht bis 13 kg (etwa bis 18 Monate)
- Klasse I: Körpergewicht von 9 kg bis 18 kg (etwa bis 4 1/2 Jahre)
- Klasse II: Körpergewicht von 15 kg bis 25 kg (etwa 3 bis 7 Jahre)
- Klasse III: Körpergewicht von 22 kg bis 36 kg (etwa 6 bis 12 Jahre)

Entscheidend ist allein das tatsächliche Gewicht des Kindes. Sitzerrhöhungen mit Zulassung bis 36 kg können auch für schwerere Kinder verwendet werden.

## 6. Kinder über drei Jahre dürfen mit dem regulären Sicherheitsgurt gesichert werden

- wenn schon alle mit 3-Punkt-Gurten ausgerüsteten Sitzplätze mit Kindern auf entsprechenden Rückhalteeinrichtungen belegt sind
- und wenn nur noch ein 2-Punkt-Gurt (Beckengurt) auf dem Rücksitz übrig ist, an dem keine Rückhalteeinrichtung befestigt werden kann.

Es müssen beide Bedingungen zutreffen! Für Kinder unter dem 3. Lebensjahr gilt diese Regelung nicht.

## 7. Auf welchen Sitzplätzen dürfen Kinder sitzen?

Wenn die Kinder ordnungsgemäß gesichert sind, dürfen sie sowohl auf den Rücksitzen als auch auf dem Beifahrersitz mitgenommen werden. Die gesetzliche Verpflichtung, Kinder nur auf den Rücksitzen gesichert mitzunehmen, besteht nicht mehr.

Vorsicht: die spezielle Eignung einer Rückhalteeinrichtung (z.B. nur für Vorder- oder nur für Rücksitze oder nur für bestimmte Fahrzeuge) ergibt sich aus der Gebrauchsanleitung.

## 8. Was gilt für Rückhalteeinrichtungen auf dem Beifahrersitz?

Auf Beifahrersitzen, vor denen ein Airbag eingebaut und aktiviert ist, dürfen keine nach hinten gerichteten Rückhaltesysteme angebracht sein.

Wer einen Beifahrerairbag hat, muss einen deutlich sichtbaren Warnhinweis anbringen, entweder seitlich am Armaturenbrett oder so, dass er bei geöffneter Tür z.B. im Türfalz oder auf der mittleren Türsäule erkennbar ist. Ist eine Rückhalteeinrichtung bei aktiviertem Airbag entgegen der Fahrtrichtung angebracht, beträgt das Verwarnungsgeld 30 Euro, fehlt der Aufkleber wird ein Verwarnungsgeld von 5 Euro fällig.

Rückwärts gerichtete Rückhaltesysteme bei aktivem Airbag bedeuten Lebensgefahr für das Kind!

## 9. Was ist zu beachten, wenn ich nur gelegentlich ein Kind mitnehme und keinen Kindersitz bzw. keine Sitzerrhöhung habe?

Es gibt keine Ausnahmen von der Sicherungspflicht, auch nicht für gelegentliche Fahrten von Großeltern, Nachbarn oder Sportvereinen. Im Interesse der Sicherheit müssen entsprechende Vorbereitungen getroffen werden.

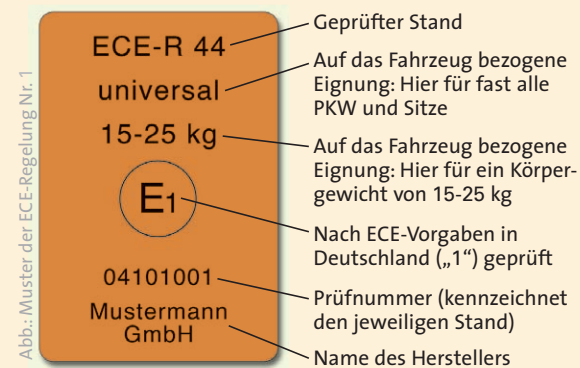
## 10. Mein Kind ist älter als 12 Jahre aber kleiner als 150 cm: Was gilt?

Kinder über 12 Jahre unterliegen nicht der Kindersicherungspflicht, auch wenn sie kleiner als 1,50 Meter sind.

Sie müssen daher mit dem Erwachsenengurt gesichert werden, wobei sich die Verwendung einer Sitzerrhöhung oder die Anpassung der Gurtgeometrie (z.B. durch Höhenverstellung) empfiehlt.

## 11. Mein Kind ist jünger als 12 Jahre aber bereits größer als 150 cm: Was gilt?

Kinder unter 12 Jahren, die größer als 1,50 Meter sind, müssen den regulären Sicherheitsgurt benutzen.



### Wichtiger Hinweis:

Ab dem 08.04.2008 müssen alle Einrichtungen zur Kindersicherung erhöhten Qualitätsstandards genügen. Diese sind vorgegeben durch Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671 EWG des Rates vom 16.12.1991 über die Gurtanlagepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 373 S.26), der durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.04.2008 (ABl. EU Nr. L 115 S.63) neu gefasst worden ist. Bei einem Neukauf sollten Sie sich vergewissern, dass die strengeren Vorgaben schon eingehalten werden.